



## Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Ausgabe 47, 27. November 2025

### Inhalt

<b>01</b>	BMF: Steuerliche Anerkennung von Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass.....	2
	Aktuelle Rechtsprechung .....	4
	Anlaufhemmung bei Abgabe einer Schenkungsteuererklärung nach Anzeigeerstattung; Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft .....	4
	Einheitlicher Erwerbsgegenstand: Grundstückserwerb durch eine zur Veräußererseite gehörende Person .....	4
	Veräußerungskosten im Sinne von § 17 Abs. 2 EStG .....	5
	Zur Umsatzsteuerbefreiung von Krankenhausbehandlungsleistungen eines nicht zugelassenen privaten Krankenhauses .....	5
<b>03</b>	Rechtsprechung im Blog .....	6
	Aufteilung des Gesamtkaufpreises für denkmalgeschützte Immobilie in Grund- und Boden- sowie Gebäudeanteil.....	6
	Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs vor Zugang des Registrierungsbriefs.....	8
	Business Meldungen .....	9
<b>04</b>	Service .....	10
	Terminplaner .....	10
	Veranstaltungen .....	10
	Noch Fragen? .....	10
	Redaktion .....	10
	Datenschutz.....	11

# Neues aus Gesetzgebung und Finanzverwaltung

## BMF: Steuerliche Anerkennung von Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass

**Das Bundesministerium der Finanzen hat zur steuerlichen Anerkennung von Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass in einem Bewirtungsbetrieb als Betriebsausgaben Stellung genommen. Das frühere BMF-Schreiben vom 30. Juni 2021 wird durch das aktuelle Schreiben ersetzt und ist für die zuvor geltende Rechtslage für Bewirtungen bis zum 31. Dezember 2024 weiter anzuwenden**

---

### Fundstelle

BMF-Schreiben vom 20.  
November 2025 (IV C 6 -  
S 2145/00026/005/  
033).

### Hintergrund der Regelungen

Der Abzug von angemessenen Bewirtungsaufwendungen als Betriebsausgaben erfordert vom Steuerpflichtigen einen schriftlichen Nachweis über Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie die Höhe der Aufwendungen. Die zum Nachweis von Bewirtungsaufwendungen erforderlichen schriftlichen Angaben müssen zeitnah gemacht werden. Hierfür wird regelmäßig ein sog. Bewirtungsbeleg als Eigenbeleg erstellt, der vom Steuerpflichtigen zu unterschreiben ist.

Bei **Bewirtung in einem Bewirtungsbetrieb** ist zum Nachweis die Rechnung über die Bewirtung beizufügen; dabei genügen auf dem Eigenbeleg Angaben zum Anlass und zu den Teilnehmern der Bewirtung. Die Rechnung muss maschinell erstellt und elektronisch aufgezeichnet sein. Bei Rechnungen mit einem Gesamtbetrag bis zu 250 Euro (Kleinbetragsrechnungen) müssen die Mindestanforderungen des § 33 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) erfüllt sein.



**Das aktuelle BMF-Schreiben** ergänzt die bisherigen Regelungen des BMF-Schreibens vom 30. Juni 2021 zur Nachweisführung für den Betriebsausgabenabzug für Bewirtungsaufwendungen um Regelungen aufgrund der Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung (E-Rechnung) bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern ab dem 1. Januar 2025.

**Konkret gibt das BMF Hinweise zu folgenden Punkten:**

### **1. Inhalt der Bewirtungsrechnung**

#### 1.1 Rechnungen bis 250 Euro (Kleinbetragsrechnungen)

1. 1. 1 Name und Anschrift des leistenden Unternehmers (Bewirtungsbetrieb)

1. 1. 2 Ausstellungsdatum

1. 1. 3 Leistungsbeschreibung

1. 1. 4 Leistungszeitpunkt (Tag der Bewirtung)

1. 1. 5 Rechnungsbetrag

#### 1. 2. Rechnungen über 250 Euro

1. 2. 1 Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

1. 2. 2 Rechnungsnummer

1. 2. 3 Name des Bewirtenden

### **2. Erstellung der Bewirtungsrechnung**

### **3. Elektronische, digitale oder digitalisierte Bewirtungsrechnungen und -belege**

### **4. Bewirtungen im Ausland**



# Aktuelle Rechtsprechung

**BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 27. November 2025**

## Anlaufhemmung bei Abgabe einer Schenkungsteuererklärung nach Anzeigeerstattung; Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft

---

**Urteil vom 27. August 2025, II R 1/23**

Zum [Urteil](#).

Verlangt das Finanzamt nach einer Anzeige des Steuerpflichtigen gemäß § 30 Abs. 1 und 2 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) die Abgabe einer Schenkungsteuererklärung, endet die Anlaufhemmung gemäß § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Abgabenordnung erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuererklärung eingereicht wird, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Kalenderjahres nach dem Jahr der Steuerentstehung (Bestätigung des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 27.08.2008 - II R 36/06, BFHE 222, 83, BStBl II 2009, 232).

Erhält ein Gesellschafter einer GmbH von einem Dritten eine Zuwendung, die er auflagegemäß in das Vermögen der GmbH einzuzahlen hat, um dieser den Erwerb eines Grundstücks zu ermöglichen, liegt schenkungsteuerrechtlich eine Leistung des Dritten an die GmbH vor, die zu einer steuerbaren Werterhöhung der Anteile des Gesellschafters im Sinne des § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG führen kann.

## Einheitlicher Erwerbsgegenstand: Grundstückserwerb durch eine zur Veräußererseite gehörende Person

---

**Urteil vom 02. Juli 2025, II R 19/22**

Zum [Urteil](#).

Haben Käufer und Verkäufer vereinbart, die geschuldete Grunderwerbsteuer jeweils zur Hälfte zu tragen, und war dies dem Finanzamt (FA) bei Erlass des Grunderwerbsteuerbescheids bekannt, bedarf die Inanspruchnahme des Käufers in Höhe der gesamten Steuer grundsätzlich einer Begründung, aus der die für das FA maßgeblichen Ermessenserwägungen hervorgehen.

2. Beim Erwerb eines noch zu bebauenden Grundstücks sind die Bauerrichtungskosten nicht in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer einzubeziehen,



wenn das Grundstück von einer zur Veräußererseite gehörenden Person mit bestimmendem Einfluss auf das "Ob" und "Wie" der Bebauung erworben wird. Das gilt auch dann, wenn das Grundstück von einer Gesellschaft erworben wird, die von dieser Person beherrscht wird.

## Veräußerungskosten im Sinne von § 17 Abs. 2 EStG

---

**Urteil vom 09. September 2025, IX R 12/24**

Zum [Urteil](#).

Steuerberatungskosten, die für die Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung einer Kapitalgesellschaftsbeteiligung im Zusammenhang mit der Erstellung der Steuererklärung anfallen, stellen keine Veräußerungskosten im Sinne von § 17 Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes dar.

## Zur Umsatzsteuerbefreiung von Krankenhausbehandlungsleistungen eines nicht zugelassenen privaten Krankenhauses

---

**Urteil vom 08. Juli 2025, XI R 36/23**

Zum [Urteil](#).

Der Unternehmer, der ein nicht nach § 108 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) zugelassenes privates Krankenhaus betreibt, kann sich jedenfalls bis zum 31.12.2019 hinsichtlich der von ihm erbrachten Krankenhausleistungen unmittelbar auf Art. 132 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Mehrwertsteuersystemrichtlinie --MwStSystRL--) berufen.

Die Krankenhausleistungen eines nicht nach § 108 SGB V zugelassenen privaten Krankenhauses sind nicht nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL umsatzsteuerfrei, wenn sie nicht unter Bedingungen erbracht werden, die mit den Bedingungen für zugelassene Krankenhäuser in sozialer Hinsicht vergleichbar sind, das heißt wenn das private Krankenhaus nicht die Gewähr für eine leistungsfähige und wirtschaftliche Krankenhausbehandlung wie zugelassene Krankenhäuser bietet.



# Rechtsprechung im Blog

## Aufteilung des Gesamtkaufpreises für denkmalgeschützte Immobilie in Grund- und Boden- sowie Gebäudeanteil

**Ist für die Anschaffung einer denkmalgeschützten Immobilie ein Gesamtkaufpreis gezahlt worden, ist der Kaufpreis zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Absetzung für Abnutzung aufzuteilen. Das allgemeine Ertragswertverfahren stelle auch bei einem unter Denkmalschutz stehenden Gebäude ein zulässiges Wertermittlungsverfahren für die Ermittlung des Boden- und Gebäudewerts da, so der Bundesfinanzhof in einem aktuell veröffentlichten Urteil.**

### Sachverhalt

---

#### Fundstelle

BFH, Urteil vom 7. Oktober 2025 (**IX R 26/24**) – veröffentlicht am 20. November 2025.

Ist nur ein Gesamtkaufpreis vereinbart worden, ist eine Wertermittlung von Grund und Boden und Gebäude für Zwecke der Kaufpreisaufteilung in jedem Fall vorzunehmen. Diese gibt immer wieder Anlass zu Diskussionen zwischen Steuerpflichtigen und Finanzbehörde. Die Kläger im Streitfall waren zum Beispiel der Ansicht, dass der Kaufpreis allein dem denkmalgeschützten Gebäude steuerlich zuzurechnen sei.

Das Finanzamt folgte dem Ansatz der Kläger nicht und zog zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die AfA von den Anschaffungskosten einen Anteil für den Grund und Boden in Höhe von 59 % der gesamten Anschaffungskosten ab, unter Anwendung eines AfA-Satzes von 2,5 %.

Im Klageverfahren holte das Finanzgericht das Gutachten eines Sachverständigen ein, wonach dieser unter Anwendung des allgemeinen Ertragswertverfahrens zu dem Ergebnis kam, dass auf das Gebäude 41,10 % und auf den Grund und Boden 58,90 % der Anschaffungskosten entfielen. Er führte aus, ein wertmindernder Einfluss der Denkmaleigenschaft des Gebäudes auf den Kaufpreisanteil für den Grund und Boden sei nicht erkennbar. Die Kläger hatten ein eigenes (Partei-)Gutachten



eingereicht. Laut diesem war der Kaufpreisanteil für den Grund und Boden mit 0 € anzusetzen und der gesamte Kaufpreis dem Gebäude zuzuordnen.

Das Finanzgericht wies die Klage als unbegründet ab. Es folgte hinsichtlich der Ermittlung des Werts von Grund und Boden dem Gutachten des von ihm beauftragten Sachverständigen.

### **Entscheidung des BFH**

Der BFH hielt die Revision nur teilweise für begründet.

Die Revision ist nicht begründet, soweit die Aufteilung der Anschaffungskosten auf Grund und Boden sowie Gebäude betrifft. Die Bemessung der Anschaffungskosten auf der Grundlage des vom Finanzgericht eingeholten Sachverständigengutachtens hielt der BFH für angemessen und auch das darin angewandte allgemeine Ertragswertverfahren war nicht zu beanstanden.

Der Argumentation der Kläger hinsichtlich einer "ewigen" oder "unbegrenzten" Nutzungsdauer eines Denkmalobjekts erteilte der BFH eine Absage. Für die Restnutzungsdauer baulicher Anlagen ist als Restnutzungsdauer die Anzahl der Jahre anzusehen, in denen die bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Auch ein Denkmalobjekt hat eine begrenzte Nutzungsdauer. Es muss in bestimmten Zeiträumen modernisiert und instandgesetzt, in extremen Fällen abgerissen und wiederaufgebaut werden, um den Rohertrag nachhaltig erzielen zu können.

Eine niedrigere Bewertung im Hinblick darauf, dass wie von den Klägern behauptet, die tatsächliche bauliche Nutzung des Grundstücks niedriger sei als die bauplanungsadäquate Nutzung bei Abriss und Neubau, sah das Gericht nach dem maßgeblichen Gutachten nicht als gegeben an.

Die Revision ist allerdings begründet, soweit ein AfA-Satz von 2,5 % zugrunde gelegt wurde. Aufgrund der vom gerichtlich bestellten Sachverständigen festgestellten Restnutzungsdauer von 30 Jahren ist der AfA-Satz nach § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG mit 3,3 % zu berücksichtigen.



# Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs vor Zugang des Registrierungsbriefs

**In einem aktuellen Urteil war der Bundesfinanzhof erneut aufgerufen zu steuerlichen Fragen des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs Stellung zu nehmen. Wird vor Zugang des Registrierungsbriefs eine Klage im Einklang mit den entsprechenden Hinweisen der Bundessteuerberaterkammer nicht über das beSt erhoben, so der BFH, liegt zwar grundsätzlich ein Wiedereinsetzungsgrund vor. Jedoch gelte auch hier, dass die Nachholung der versäumten Rechtshandlung innerhalb der hierbei geltenden Frist erfolgt.**

---

## Fundstelle

BFH, Urteil vom 01. Oktober 2025 (**X R 31/23**) – veröffentlicht am 20. November 2025.

## Sachverhalt

Mit dem besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach (beSt) steht den entsprechenden Fachkreisen sei dem 1. 1. 2023 ein sicherer Übermittlungsweg gem. § 52a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Finanzgerichtsordnung (FGO) zur Verfügung. Seit dieser Zeit ist von einer aktiven Nutzungspflicht auszugehen.

Die **Einspruchsentscheidung im Streitfall** war auf den 17. 1. 2023 datiert. Die Klagschrift des steuerlichen Beraters der Klägerin (S) ging bei Gericht per Telefax am 19. 2. 2023 ein. Nachdem das Finanzgericht am 01.03.2023 auf die Vorschrift des § 52d Satz 2 FGO hingewiesen hatte, erklärte S mit einem erneut per Telefax übermittelten Schreiben vom 09.03.2023, die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) habe ihr den Registrierungsbrief für die Erstanmeldung zum beSt noch nicht übersandt. Der von der BStBK auf den 06.04.2023 datierte Registrierungsbrief ging am 12.04.2023 bei S ein.

Das Finanzgericht hatte die Klage abgewiesen.

## Entscheidung des BFH

Der BFH wies die Revision der Kläger ab und bestätigte die Entscheidung des Finanzgerichts.

**Die Klage ist nicht innerhalb der Monatsfrist des § 47 Abs. 1 Satz 1 FGO formgerecht beim Finanzgericht eingegangen, weil S die Anforderungen des § 52d FGO nicht beachtet hat.**



Im Streitfall gilt die mit einfachem Brief übermittelte Einspruchsentscheidung vom 17.01.2023 als am 20.01.2023, einem Freitag, bekanntgegeben (mit einem auf diesen Tag datierten Eingangsstempel der S). Die einmonatige Klagefrist endet mithin am 20.02.2023, einem Montag. Als Steuerberatungs-GmbH wird S von § 52d Satz 2 FGO erfasst. Die am 19.02.2023 per Telefax übermittelte Klage konnte die Klagefrist nicht wahren, da sie nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form übermittelt worden ist.

**Den Klägern kann trotz eines vorliegenden Wiedereinsetzungsgrundes wegen unterbliebener Nachholung der versäumten Rechtshandlung keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.**

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zu gewähren, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten. Ein Verschulden des Prozessbevollmächtigten steht dem Verschulden des Beteiligten gleich.

S habe zweifelsfrei innerhalb der zweiwöchigen Wiedereinsetzungsfrist geltend gemacht, dass sie wegen der bisher unterbliebenen Übersendung des für die Erstanmeldung am beSt erforderlichen Registrierungsbriefs an der elektronischen Übermittlung gehindert sei. Allerdings haben die Kläger die versäumte Rechtshandlung (die Klageerhebung in wirksamer Form) nicht auch innerhalb der zweiwöchigen Antragsfrist nachgeholt, obwohl S sich innerhalb dieser Frist noch zwei Mal an das Finanzgericht gewandt hatte. Sie hat allerdings, und das war entscheidend für den Ausgang des Rechtsstreits, sowohl ihren Schriftsatz vom 19.04.2023 (der Rechtsausführungen zur Klage enthält) als auch das Empfangsbekanntnis vom 26.04.2023 weiterhin per Telefax an das Finanzgericht übermittelt, obwohl ihr zu diesen Zeitpunkten das beSt bereits zur Verfügung stand.

## Business Meldungen

---

**Mehr dazu**




[Den Beitrag finden Sie hier.](#)

**Private DMA-Durchsetzung vor deutschen Gerichten: Das Landgericht Mainz als Wegbereiter**

Die Privatudurchsetzung des Digital Markets Act (DMA) gewinnt in Deutschland an Bedeutung. Nach dem Oberlandesgericht Köln hat nun auch das Landgericht Mainz am 12. August 2025 (Az. 12 HK O 32/24) ein wichtiges Urteil zur direkten Anwendbarkeit des DMA gefällt.



## Service

 <b>Terminplaner</b>	<b>Steuern zum Frühstück</b> Webcast, 10.12.2025 Wir freuen uns auf Sie! <a href="#">Zum Seminar</a>
 <b>Veranstaltungen</b>	<b>PwC Veranstaltungssuche</b> Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche. <a href="#">Veranstaltungssuche</a>
 <b>Noch Fragen?</b>	<b>Noch Fragen?</b> Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail. <a href="#">E-Mail senden</a>

## Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung.

### Gabriele Nimmrichter

PricewaterhouseCoopers GmbH  
 Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
 60327 Frankfurt am Main  
 Tel.: +49 171 7603269  
 gabriele.nimmrichter@pwc.com

### Gunnar Tetzlaff

PricewaterhouseCoopers GmbH  
 Fuhrberger Straße 5  
 30625 Hannover  
 Tel.: +49 171 5503930  
 gunnar.tetzlaff@pwc.com



# Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Wenn Sie den PDF-Newsletter „steuern + recht aktuell“ bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse: [adresse@pwc.com](mailto:adresse@pwc.com)

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© August 2025 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

[www.pwc.de](http://www.pwc.de)

